

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

12. Januar 2022

Nummer 2

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	16

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änd. weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Ziffer 4, § 5 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2021 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193d) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Maskenpflicht

Auf den folgenden Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019 gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder höherwertigen Maske (FFP-2).

- Acherstr., Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Budapester Str. im räumlichen Bereich ab Thomas-Mann-Str. bis Sternstr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedensplatz, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Sterntorbrücke), und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

- Friedrichstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 64 sowie 1 bis 61 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Gangolfstr., In der Sürst werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Kaiserplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Kasernenstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 und 2 bis 32 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Markt, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Marktbrücke und Bischofsplatz) und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Martinsplatz im Bereich der Hausnummern 6 bis 9 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Maximilianstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 6 bis 46, beidseitig einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Münsterplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Mülheimer Platz, Bottlerplatz einschließlich Münsterstr. bis Höhe Poststr., werktags werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Poststr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Remigiusplatz, Remigiusstr, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Mauspfad, Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Thomas-Mann-Str. im räumlichen Bereich von Hausnummer 1 bis 57, sowie den Hausnummern 2 bis 64 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,
- Vivatsgasse, Windeckstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
 - Wenzelgasse, Wesselstr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

Die Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, sofern nicht die Coronaschutzverordnung eine Maskenpflicht explizit vorsieht (z. Bsp. KFZ als Arbeitsplatz), Fahrrad- und Rollerfahrende sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 3 der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

II. 2G-Prüfnachweis für Ladengeschäfte

Nach dem zwischen der Bundesstadt Bonn und den örtlichen Gewerbetreibenden vereinbarten Konzept der Ausgabe von Prüfnachweisen über den Immunisierungsstatus in Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote geben die Gewerbetreibenden nach erfolgter Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier einen Prüfnachweis in Form eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes der Farbe (Einzelhandel: grün mit Aufschrift „2G“) an die Besuchenden aus und stellen sicher, dass die überprüfte Person das Bändchen versiegelt trägt (und nicht etwa weiterreichen kann). Die Gewerbetreibenden können im Anschluss bei Besuchenden vor Betreten des Ladengeschäfts oder vor Erwerb von Waren an Ständen anstelle des Immunisierungsnachweises das Tragen eines entsprechenden Bändchens kontrollieren.

Das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweise und des Ausweispapiers muss nur noch stichprobenartig kontrolliert werden.

Der Nachweis soll ab dem Tag der Ausgabe solange gültig sein bis zur Ablösung bzw. Abnahme des Bändchens. Längstens aber kann der Nachweis nur bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gelten.

Die in den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Euskirchen auf Grundlage gleichlautender Vereinbarungen erhaltenen Prüfnachweise sollen auch im Bereich der Stadt Bonn gelten.

- III. **Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.**
- IV. **Die Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft.**
- V. **Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.**

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar, dies gilt insbesondere für die derzeit zirkulierende Deltavariante und noch mehr für die Omikron-Variante. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem

Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikron-Variante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Zur Bewältigung dieser Lage ordnet die Coronaschutzverordnung verschiedene auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen an. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Ressourcenentlastung des Gesundheitssystems.

Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektionen, den betroffenen Bevölkerungsgruppen, der Zahl schwerer Erkrankungen, den vorhandenen Kapazitäten, anderen Belastungen (z.B. durch die Grippewelle), Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) sowie der Impfquote ab. Die Anforderungen sind aktuell in weiten Teilen Deutschlands sehr hoch, sodass die Einrichtungen für die stationäre und ambulante medizinische Versorgung und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) an der Belastungsgrenze sind. Auch die Laborkapazitäten sind regional erschöpft. Da die verfügbaren Impfstoffe einen guten Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere vor schweren Erkrankungen) bieten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine hohe Impfquote zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beiträgt. Aufgrund der immer noch zu niedrigen Impfquoten und kontaktreduzierenden Maßnahmen führt das aktuelle Infektionsgeschehen zu einer sehr hohen Zahl an schweren Erkrankungen und somit zu entsprechend hoher Belastung des Gesundheitssystems. Dadurch besteht derzeit in einigen Regionen Deutschlands eine deutliche Einschränkung der Kapazitäten für die adäquate medizinische und intensivmedizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit anderen schweren Erkrankungen. Die Verbreitung der Omikron-

Variante kann dies noch deutlich verschärfen.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 1.301 Menschen in der Bundesstadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand 10.01.2021). Dies entspricht einer Inzidenz von 393,6 (Stand 10.01.2022). In Bonner Krankenhäusern werden derzeit 48 Personen mit Covid-19-Erkrankung behandelt, wovon sich 18 Personen auf den Intensivstationen befinden und hiervon wiederum 12 Personen beatmet werden müssen (Stand 10.01.2022)

Mit Blick darauf sowie mit Blick auf die durch das Robert-Koch-Institut erfolgte Einschätzung der Gefährlichkeit der neu auftretenden Omikron-Variante ist vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Aufgrund der derzeitigen Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen sowie der neu auftretenden Omikron-Variante ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG weiterhin erforderlich.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 5 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) im Sinne der §§ 16 und 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig..

Aufgrund der steigenden Infektionszahl mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer I:

Die Anordnung der Maskenpflicht beruht auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der

Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere in den Einkaufsstrassen kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine medizinische Maske deutlich ansteigt.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen des Stadtgebietes ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer medizinischen Maske in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Da im Zeitraum der Geltungsdauer dieser Verfügung der Einzelhandel geöffnet hat, ist die Anordnung der Maskenpflicht in den genannten Bereichen verhältnismäßig. Ist ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten zum Zwecke von Freizeitaktivitäten sowie Gaststättenbesuchen weiterhin eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass große Teile der Bevölkerung sich im öffentlichen Raum aufhalten werden.

Daher wird an den genannten Stellen weiterhin ein hohes Personenaufkommen erwartet.

Die zeitliche Begrenzung wird deshalb festgelegt, weil nicht zu erwarten ist, dass o.g. Aktivität in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden stattfinden wird. Nur zu den genannten Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer medizinischen Maske nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte oder die angrenzende Parkzone befinden. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für Fußgänger*innen in den für den Innenstadtbereich festgelegten Flächen im Hinblick auf die jeweilige Konzentration von Geschäften und deren werktägliche Frequentierung erforderlich.

Der Umfang der zeitlichen Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich aus den Öffnungszeiten der Geschäfte, wobei diese je nach Warenangebot leicht divergieren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Kernöffnungszeiten und zu erwartenden Besuchendenansammlungen abgestellt.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von weiteren Überlegungen aus.

Die Innenstadtplätze Markt und Münsterplatz, Friedensplatz, Bottlerplatz und Remigiusplatz bedürfen ebenfalls einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, da diese Innenstadtplätze durch Passant*innen und Flanierende stark genutzt werden.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst im Kern den Innenstadtbereich. Dieser ist erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden.

Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine medizinische Maske zu tragen, zeitlich auf 10 Uhr bis 20 Uhr eingegrenzt. Eine zeitliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten bzw. Verkehrszeiten ist erforderlich, im Hinblick auf den Infektionsschutz aber auch ausreichend.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Maßnahme vermindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-19. Das Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig.

Begründung zu Ziffer II

Die Einführung des Regelungskonzeptes und die Anordnung der Anforderung an die Prüfnachweise erfolgt auf Grundlage des § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO vom 3. Dezember 2021 in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO).

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der CoronaSchVO dürfen Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden.

Nach § 4 Abs. 6 CoronaSchVO ist der Nachweis einer Immunisierung von den für die jeweiligen Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen.

Nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO können die nach § 7 der Verordnung zuständigen Behörden – hier die Stadt Bonn – ein Verfahren zur Kontrolle des Immunisierungsnachweises und eines amtlichen Ausweispapiers durch Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen, der vor Weitergabe gesichert sein muss, einführen. Ein solches Verfahren kann nach § 4 Abs. 6a der Verordnung von der zuständigen Behörde auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Eine solche Vorgabe ist hier durch die Stadt Bonn erfolgt. Die nach § 4 Absatz 6 der Verordnung für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen so bei Personen, die über einen Prüfnachweis verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.

Nach § 4 Abs. 6a Satz 1 CoronaSchVO kann die Behörde abweichend von der normierten Grundsatzregel, dass ein Prüfnachweis nur für den Ausgabetag gültig sein darf, eine andere Entscheidung treffen. Dies hat die Stadt Bonn hier getan und dabei zum einen das Interesse der Besuchenden in den Blick genommen, denen durch die Gültigkeit des Prüfnachweises über mehrere Tage die Unannehmlichkeit erspart werden kann, sich bei jedem Besuch zunächst erneut einen erforderlichen Prüfnachweis besorgen zu müssen. Zum anderen dient diese Regelung den durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interessen der Gewerbetreibenden insoweit, als dass durch den Abbau von Hürden für die Besuchenden auch der Konsum und damit der Umsatz der Gewerbetreibenden gefördert werden sollte. Da der einmal nachgewiesene Immunisierungsschutz nicht innerhalb weniger Tage, die ein Bändchen als Prüfnachweis getragen werden dürfte, nicht mehr greift, sondern alternativ schlicht derselbe Nachweis an mehreren Tagen hintereinander geprüft würde, stellt die Regelung auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den mit der Nachweispflicht verfolgten Gesundheitsschutz dar.

Begründung zu Ziffer III

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer IV

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer V:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor